

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

1.	
	(Name des Unternehmens)
vertreten durch	
	(Name der Vertreterin/des Vertreters)
(in der Folge "de	er Projektpartner, die Projektpartnerin")
und	
2.	
1	
1	
12	
1 2 3	

Das Projektteam und der Projektpartner/die Projektpartnerin beabsichtigen gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten), BGBI II Nr. 30/2017 i.d.g.F., die Planung und Durchführung eines Diplomprojektes

PRÄAMBEL



welches die Erstellung von Arbeitsergebnissen laut beiliegender Projektbeschreibung als Ziel hat.

Durch die Zusammenarbeit soll insbesondere den Mitgliedern des Projektteams die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung bei der Durchführung eines Diplomprojektes an die Verhältnisse im technischen Berufsleben herangeführt zu werden, um dabei die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden bzw. zu erweitern. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den unentgeltlichen Charakter dieser Vereinbarung.

§1 Gegenstand

Gegenstand ist die Erstellung von Arbeitsergebnissen zum Thema des Diplomprojektes. Das Thema des Diplomprojektes ist der Projektbeschreibung und einem allfälligen Pflichtenheft zu entnehmen, welches der Kooperationsvereinbarung beiliegt.

Der Projektpartner/die Projektpartnerin wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um ein Projekt im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung handelt und daher jede Haftung des Projektteams, insbesondere in Hinsicht auf die Unentgeltlichkeit des Vertrages, ausgeschlossen ist. Nutzungs- und Verwertungsrechte (Nutzung) von im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Arbeitsergebnissen stehen dem Projektpartner/der Projektpartnerin sowie dem Projektteam gemeinsam zu.

Bezüglich urheberrechtlicher und patentrechtlicher Regelungen wird auf § 4 der Vereinbarung verwiesen.



§2 Laufzeit

Die vorliegende Kooperation tritt am in Kraft und wird bis zum schulrechtlich verordneten Termin der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit abgeschlossen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Projektteams

Das Projekteam verpflichtet sich, die im Gegenstand genannten Arbeiten sorgfältig und unter möglichster Schonung der Interessen des Projektpartners/der Projektpartnerin durzuführen. Das Projekteam unterliegt der Betriebsordnung des Projektpartners/der Projektpartnerin. Das Projekteam verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Optional: (falls nicht vorgesehen durchstreichen)

Die Mitglieder des Projekteams haben das Recht, die Räumlichkeiten des Projektpartners/der Projektpartnerin samt Infrastruktur und EDV-Infrastruktur im für die Projektabwicklung erforderlichen Ausmaß nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Projektpartner/die Projektpartnerin mitzubenutzen.



§4

Rechte und Pflichten des Projektpartners/der Projektpartnerin

Der Projektpartner/die Projektpartnerin verpflichtet sich, dem Projektteam beratend zur

Verfügung zu stehen und alles zu unterlassen, was der Vollendung des Projektes
entgegensteht.
Der Projektpartner/die Projektpartnerin verpflichtet sich, dem Projektteam folgende
Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen:

Sofern der Projektpartner/die Projektpartnerin dem Projektteam urheberrechtlich geschütztes Material (Texte, Fotos, Grafiken, Musik etc.) zur Verfügung stellt, stellt der Projektpartner/die Projektpartnerin sicher, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist. Der Projektpartner/die Projektpartnerin hält das Projektteam diesbezüglich schad - und klaglos.

Sollte das Projektteam im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung ein Werk schaffen, dem Schutz im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zukommt, hat der Projektpartner /die Projektpartnerin die Möglichkeit ab dem schulrechtlich vorgesehenen Termin der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit mit dem Projektteam einen Werknutzungsvertrag abzuschließen.

Sollte das Projektteam im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung eine Erfindung machen, die nach dem Gebrauchsmustergesetz bzw. dem Patentgesetz schützbar ist, gilt diese Erfindung als Diensterfindung im Sinne des PatG und die §§ 6-19 PatG (in der geltenden Fassung) entsprechend. Das Projektteam verpflichtet sich, den Projektpartner/die Projektpartnerin von einer im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gemachten Erfindung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Projektpartner/die Projektpartnerin hat daraufhin das Recht, binnen vier Wochen



ab dieser Bekanntgabe zu erklären, dass er/sie das Patentrecht für sich beansprucht. In diesem Fall steht dem Projektteam eine entsprechende Vergütung nach den einschlägigen Bestimmungen des PatG (in der geltenden Fassung) zu.

§5 Einsicht und Präsentation

Da die Tätigkeit des Projektteams auch Inhalt bzw. Grundlage der an der Schule HTBLVA Anichstraße zu erstellenden Diplomarbeit ist, berechtigt der Projektpartner/die Projektpartnerin die zuständigen Organe des Bundes zur Einsicht und Kontrolle, um die in der oben genannten Verordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Das Projektteam ist auch berechtigt, Ergebnisse der Diplomarbeit bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit zu präsentieren. Die zuständigen Organe des Bundes sind ihrerseits wiederum gegenüber jedermann zur Geheimhaltung über sämtliche ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses des Projektpartners/der Projektpartnerin verpflichtet.

Ort, Datum	Ort, Datum	
Projektpartner/in	Projektteam	